**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**

**(WNZ vom 02.06.2017)**

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**

**70. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Am Lahnberg“, Stadtteil Wetzlar**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 16.03.2017 die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Verfügung vom 17.05.2017 unter Bezugnahme auf § 6 BauGB die o. g. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, Zimmer Nr. 244 während der Sprechstunden montags, donnerstags und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Wetzlar, den 2.06.2017 **Der Magistrat der Stadt Wetzlar**

 **Semler, Bürgermeister**